



Erklärung über den Namen eines Kindes Eltern sind verheiratet

Bitte die Erläuterungen auf Seite 3 beachten. Alle Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen. Bei Fragen informieren Sie sich vor ihrem Besuch bitte telefonisch beim Standesamt.

Mutter

Familienname	Vorname/n	Geburtsname
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	Geburtsdatum
Straße Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	
Religionszugehörigkeit soll eingetragen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja, welche: _____		

Vater

Familienname	Vorname/n	Geburtsname
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	Geburtsdatum
Straße Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	
Religionszugehörigkeit soll eingetragen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja, welche: _____		

Wievielte Geburt der Mutter: _____ davon Totgeburt/en : _____
Geburt des vorherigen Kindes der Mutter am _____ in _____
Ist das vorherige Kind ein gemeinsames Kind der oben angegebenen Eltern? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Erklärung zur Namensführung des Kindes

Art. 10 EGBGB, § 1617 BGB

Geburtsdatum des Kindes ____ . ____ . 20 ____	<input type="checkbox"/> Junge <input type="checkbox"/> Mädchen <input type="checkbox"/> ungeklärt
Ich/Wir bestimmen den Familiennamen (Geburtsnamen) des Kindes nach	
<input type="checkbox"/> deutschem Namensrecht	
<input type="checkbox"/> _____ Namensrecht.	
Das Kind soll den Familiennamen <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> des Vaters erhalten.	

Name/n des Kindes

Familiennamen/n Geburtsnamen (Name, Apellidos, επώνυμο, Cognome, Naam, Apelidos, Soyadı, Prezime, фамилии и ИМЕ)
Vorname/n (Forenames, Nombre propio, Ὄνόματα, Prenomi, Voornamen, Nome próprio, Adı, İme, Imiona)
Ausländische Namensbestandteile (z.B. Vatersname (Фикрет), Eigennamen, Namenskette)

Wichtiger Hinweis

Bitte informieren Sie sich beim Standesamt, ob die von Ihnen gewählte Namensführung rechtlich möglich ist. Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie die Namensanzeige offen lassen und die Beurkundung zurückstellen. Den Namen des Kindes müssen Sie jedoch innerhalb 1 Monat direkt beim Standesamt anzeigen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Schreibweise der Namen und die Angabe von ausländischen Sonderzeichen (á, à, ç, ğ, ş, š, ı = i ohne Punkt usw.) korrekt ist.

Bitte beachten Sie, dass nach der Beurkundung durch das Standesamt grundsätzlich keine Änderungen oder Ergänzungen mehr möglich sind. Dies wäre nur unter bestimmten Voraussetzungen durch eine gebührenpflichtige öffentlich-rechtliche Namensänderung möglich.

Ort | Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater/Ehemann



Die auf Seite 1 und 2 Daten werden zur Bearbeitung folgender Aufgaben benötigt: Eintragung in das Geburtenregister, Ausstellung von Urkunden, Mitteilungen an inländische und ausländische Behörden aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Folgende Unterlagen werden zur Geburtsbeurkundung benötigt:

- **Ausweise bzw. Reisepässe** (ggf. mit Aufenthaltstitel)
- **Bei Eheschließung in Deutschland nach dem 31.12.2008:**
Aktuelle Abschrift aus dem Eheregister oder aktuelle Eheurkunde und **zusätzlich** Geburtsurkunden der Eltern.
Bei Eheschließung in Deutschland vor dem 1.1.2009:
Aktuelle Abschrift aus dem Heiratseintrag
- **Bei Eheschließung im Ausland:**
Heiratsurkunde im Original mit amtlicher Übersetzung oder ausgefertigt auf internationalem Vordruck, falls die Eheschließung bei einem deutschen Standesamt eingetragen wurde, siehe Eheschließung in Deutschland
- **Geburtsurkunden**, wenn die Eltern in Deutschland geboren sind (außer der Geburtsort war in Mainz).
- Eventuell weitere Urkunden und Unterlagen, die den persönlichen Verhältnissen der Eltern entsprechend zur Beurkundung notwendig sind. Alle Urkunden und Unterlagen sind im Original vorzulegen, ausländische Urkunden **immer** mit deutscher Übersetzung (wenn die Urkunde nicht die deutsche Sprache enthält).

Vornamen des Kindes

Das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, steht den Eltern gemeinsam zu. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Zwei Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden. Auch die gebräuchliche Kurzform eines Vornamens ist als selbständiger Vorname zulässig. Für Knaben sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen empfehlen wir einen weiteren, den Zweifel ausschließenden Vorname, beizufügen. In Zweifelsfällen gibt das Standesamt gerne Auskunft.

Gestaltung des Familiennamens eines Kindes dessen Eltern verheiratet sind

1. Das Kind deutscher Eltern erhält den gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) der Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, so bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Diese Bestimmung gilt automatisch auch für alle weiteren Kinder.

2. Bei einem Kind ausländischer oder gemischtnationaler Eltern unterliegt grundsätzlich der Name des Kindes dem Recht des Staates, dem es angehört.

- a. Gehören die Eltern verschiedenen Staaten an oder ist einer von ihnen Mehrstaater, so kann auch das Recht jedes dieser Staaten gewählt werden (sofern die Staatsangehörigkeit durch einen Reisepass nachgewiesen werden kann).
- b. Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so kann auch das deutsche Recht gewählt werden.

Die Gestaltung des Namens des Kindes bestimmt sich dann nach den Vorschriften des gewählten Rechts. Wird deutsches Recht für die Namensführung des Kindes gewählt, ist Ziffer 1. zu beachten.

Die Erklärung über die Rechtswahl ist ebenso wie die Namenswahl vor der Beurkundung der Geburt des Kindes von den Eltern abzugeben. Zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen zur Bestimmung der Namensführung eines Kindes ist der /die Standesbeamte/in, der die Geburt des Kindes zu beurkunden hat.

Der Heimatstaat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit der Geburt erworben hat, erkennt einen von den Eltern bestimmten Vornamen oder eine Bestimmung des Familiennamens nach deutschem Recht nicht immer an. Eine dem Heimatrecht nicht entsprechende Namensbestimmung sollte mit der Zuständigen Heimatbehörde oder der konsularischen Vertretung des Heimatlandes abgestimmt werden.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Darüber hinaus bestehen besondere Regelungen mit der Schweiz. Regelmäßig hat der/die Standesbeamte/in diesbezüglich eine Auskunft bei der für den Wohnort der Eltern zuständigen Ausländerbehörde einzuholen. Dies kann die Geburtsbeurkundung des Kindes verzögern.

Bitte kommen Sie ohne Termin während der Öffnungszeiten vorbei:

Vorsprachen Montag, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen. Weitere Informationen siehe unter: www.mainz.de

Wie viele Urkunden werden benötigt?

Gebührenfrei Gebührenfrei sind drei Urkunden für Kindergeld, Elterngeld und für die Mutterschaftshilfe (Krankenkasse).

Gebührenpflichtig Darüber hinaus werden auf Wunsch gebührenpflichtige Urkunden ausgestellt. Die Gebühr für die jeweils erste Geburtsurkunde (deutsch oder international) beträgt **12 €**, für jede weitere Urkunde der gleichen Sorte **6 €**.

Anzahl Es werden beantragt: _____ deutsche Geburtsurkunde/n
_____ internationale Geburtsurkunde(n).
_____ Urkunde(n) im Stammbuchformat.